

Beschluss Nr. 45/2024

Schwyz, 23. Januar 2024 / jh

Motion M 12/23: Änderung Steuergesetz des Kantons Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 9. August 2023 haben die Kantonsräte Dieter Göldi und Thomas Haas folgende Motion eingereicht:

«Ausgangslage: Der Kanton Schwyz weist regelmässig deutlich bessere Rechnungsabschlüsse gegenüber dem durch den Kantonsrat genehmigten Ausgaben- und Finanzplan aus. Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 144.110) verlangt in § 6 Abs. 1, dass das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen mittelfristig ausgeglichen sein muss. Diesem Grundsatz wird aus Sicht der Unterzeichner durch den Kanton zu wenig Folge geleistet. Der massive Auf- und Ausbau des Eigenkapitals des Kantons über die letzten Jahre mit hohen Ertragsüberschüssen belegt dies eindrücklich. Gemäss dem kantonalen Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 soll das Eigenkapital bis Ende 2024 immer noch über 810 Mio. CHF betragen. Bereits diese Zahl scheint aber aufgrund der alljährlich besseren Ergebnisse zur Makulatur zu werden. Viel eher dürfte unter diesen Voraussetzungen per Ende 2024 oder 2025 ein Eigenkapital von über 900 Mio. CHF wenn nicht gar bald 1 Mrd. CHF die Realität sein. Die Regierung selbst definierte in der Antwort zur Interpellation I 39/21 ein Zielband von 235 Mio.–255 Mio. CHF als langfristig adäquat.

Hier zeigen sich klar Schwächen des heutigen Systems auf. Eine zeitnahe Reaktion auf Entwicklungen in einem Rechnungsjahr sind nicht möglich und somit kommt es automatisch zur Erhebung von Steuern auf Vorrat.

Übermässig erhobene Steuern sind grundsätzlich den Steuerpflichtigen zurückzuerstatten. Mit der kantonsrätlichen Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons Schwyz und dem zugrundeliegenden Steuerfuss erhält der Kanton jeweils im Dezember die Sicherheit, dass er im Rahmen der geplanten Ausgaben und Erträge eine ausgeglichene Rechnung im Folgejahr erreichen

kann. Zeigen sich im Laufe des Rechnungsjahres aber Entwicklungen, die zu einer deutlichen, positiven Abweichung vom veranschlagten Ergebnis führen, können diese erst mit einem wesentlichen zeitlichen Verzug im Rahmen eines künftigen Aufgaben- und Finanzplans berücksichtigt werden.

Mit einer Ergänzung im Steuergesetz des Kantons Schwyz könnten in progressiver Weise zu viel erhobene Einkommens- und Vermögenssteuern rasch und einfach an die Steuerpflichtigen zurückgeführt werden.

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses mit einem klar vom Voranschlag positiv abweichenden Ergebnis soll der Regierungsrat einen Antrag an den Kantonsrat formulieren, welcher festlegt, welcher Anteil des Überschusses (als Prozentsatz auf der Basis der gesamten erhobenen Steuern) an die Steuerpflichtigen zurückfliessen soll. Der Kantonsrat berät dann diesen regierungsrätlichen Vorschlag und beschliesst dann abschliessend den anzuwendenden Prozentsatz. Auf diesem Weg kann sowohl der Regierungsrat finanzpolitische Überlegungen in seinen Antrag einfliessen lassen wie auch der Kantonsrat seine ihm zugedachten Kompetenzen behalten, so dass es die Beratung im Rat zu einem für alle vertretbaren Ergebnis kommen sollte.

Mit der linearen, prozentualen Rückerstattung – d.h. es findet bei der Rückerstattung keine Berücksichtigung der steuerlichen Progression statt – beinhaltet der Vorschlag ebenfalls ein sozialpolitisches Element. So erhalten im Rückerstattungsverfahren die tieferen Einkommensklassen eine höhere Entlastung als die aufgrund der Progression ursprünglich stärker belasteten höheren Einkommen.

Antrag: Wir beantragen, dass das Steuergesetz des Kantons Schwyz zur Erreichung einer fairen Steuererhebung um einen Artikel ergänzt wird.

Ergänzung des Steuergesetzes um den Artikel 3a:

§ 3a Rückerstattung von Steuern

¹ *Bei einer positiven Abweichung des Rechnungsabschlusses vom budgetierten Ergebnis gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan besteht eine grundsätzliche Pflicht, im Folgejahr eine Rückerstattung der zu viel erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern an die Steuerpflichtigen vorzunehmen.*

² *Die Rückerstattung erfolgt als prozentualer Abschlag auf dem im abgeschlossenen Rechnungsjahr bezahlten Steuerbetrag jedes Steuerpflichtigen und wird an diesen nach Vorgabe der kantonalen Steuerverwaltung zurückerstattet.*

³ *Der Regierungsrat beantragt und begründet dem Kantonsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung die Höhe des Prozentsatzes. Bei der Berechnung ist der Regierungsrat berechtigt, finanzpolitische Überlegungen im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes einfliessen zu lassen.*

⁴ *Der Kantonsrat berät den regierungsrätlichen Antrag und beschliesst abschliessend über den anwendbaren Prozentsatz.*

⁵ *Die Regelung des § 3a kann analog durch die Bezirke und Gemeinden umgesetzt werden. Dabei hat der Bezirksrat der Bezirksversammlung und der Gemeinderat der Gemeindeversammlung entsprechend den Antrag zur Höhe des anzuwendenden Prozentsatzes zu stellen. Die jeweilige Versammlung beschliesst abschliessend über den anwendbaren Prozentsatz.*

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unseres Antrages.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motion verlangt in der Form eines ausformulierten Entwurfs, dass im Folgejahr eine Rückerstattung von Einkommens- und Vermögenssteuern zu erfolgen hat, wenn die Staatsrechnung positiv abschliesst und das Ergebnis über dem budgetierten Ergebnis gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) liegt. Damit sollen Haushaltsüberschüsse an die Steuerpflichtigen zeitnah zurückerstattet werden. Die neue Vorschrift soll für die Bezirke und Gemeinden analog gelten. Eingelegt werden soll die neue Bestimmung unter den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200). Sie wird nachfolgend unter verfassungsrechtlichen, steuerlichen sowie staats- und finanzpolitischen Gesichtspunkten beurteilt. Dabei gelten die zur Rückerstattung von Kantonssteuern gemachten Ausführungen sinngemäss auch für die Rückerstattung von Bezirks- und Gemeindesteuern.

2.2 Verfassungsrechtliche Aspekte

2.2.1 Kompetenzregelung der Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) sieht vor, dass sich der Kanton, die Bezirke und Gemeinden ihre finanziellen Mittel zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben beschaffen (§ 76 Bst. a und § 77 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss und genehmigt die Rechnung. Er beschliesst unter Vorbehalt der Volksrechte über neue Ausgaben (§ 53 Abs. 1 und 2 KV). Der Regierungsrat ist für die Erstellung der Finanzplanung zuständig (§ 58 Bst. b KV).

Die Steuererhebung bildet ein zentrales Element der kantonalen Finanzverfassung. Eine Steuer-rückerstattung zu einem für alle Steuerpflichtigen gleichen Prozentsatz auf dem jeweils bezahlten Steuerbetrag hätte – wenn auch zeitlich verschoben – dieselbe Wirkung wie eine entsprechende Steuerfusssenkung. Nach den Ausführungen in der Motion soll die Steuerrückerstattung ebenso wie der Steuerfuss als Regulativ für schwankende Steuereinnahmen dienen und zum Gleichgewicht des Staatshaushaltes beitragen. Die KV regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Staatsorgane ausdrücklich. So bestimmt sie in § 53 Abs. 1, dass die Festlegung des Steuerfusses dem Kantonsrat vorbehalten sei. Nach geltendem Verfassungsverständnis gilt die Festsetzung des Steuerfusses bis zur Festsetzung des Steuerfusses für das kommende Jahr. Deshalb und aufgrund der in der KV enthaltenen ausdrücklichen Aufgaben und Kompetenzregelung könnte ein von den Motionären gefordertes Verfahren zur Steuerrückerstattung, auch wenn diese dieselbe Wirkung und Funktion wie die Festlegung des Steuerfusses hätte, ohne neue ausdrückliche Verfassungsgrundlage nicht eingeführt werden. Eine Regelung ausschliesslich auf Gesetzesstufe wäre nicht genügend.

2.2.2 Grundsätze der Steuererhebung

Die Grundsätze der Steuererhebung sind in § 77 Abs. 2 KV geregelt. Danach müssen der Kanton, die Bezirke und Gemeinden bei der Ausgestaltung der Steuern neben dem Legalitätsprinzip und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung beachten. Diese Grundsätze wären spiegelbildlich auch auf eine Steuerrückerstattung anzuwenden, da diese einen direkten Einfluss auf die Höhe der definitiven Steuerbelastung hätte. In Bezug auf das Legalitätsprinzip (Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage) kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 verwiesen werden. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre bei einer Steuerrückerstattung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie bei einer Anpassung des Steuerfusses. Nicht vereinbar ist der Motionsentwurf mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung. Der Entwurf sieht ausschliesslich eine Rückerstattung «zu viel erhobener» Einkommens-

und Vermögenssteuern vor. Er lässt die Gewinn- und Minimalsteuern juristischer Personen ausser Acht. Es liesse sich sachlich nicht rechtfertigen, weshalb die juristischen Personen von vornherein und generell von Steuerrückerstattungen ausgeschlossen sein sollen, obwohl sie ebenfalls ihren Beitrag an die Steuereinnahmen leisten und damit zu allfälligen Haushaltsüberschüssen beitragen. Auch bei Steuerfussanpassungen sind Entlastungen natürlicher und juristischer Personen möglich.

2.3 Haushaltsgleichgewicht und Nationaler Finanzausgleich (NFA)

Die im geltenden Recht enthaltenen Tatbestände für eine Steuerrückerstattung oder eine Steueranrechnung sind nicht fiskalisch motiviert. Sie dienen der Gewährleistung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit ihnen soll eine Überbesteuerung oder Doppelbesteuerung einzelner Steuerpflichtiger vermieden werden (z. B. Rückerstattung der Verrechnungssteuer oder Anrechnung von Quellensteuern bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung). Eine fiskalisch begründete Rückerstattung bezahlter Steuern im Sinne der Motion ist weder im Bundesrecht noch im Recht der Kantone vorgesehen.

Das haushaltsrelevante Steueraufkommen kann kurzfristig über den Steuerfuss und mittel- bis langfristig durch gesetzliche Anpassungen (Abzüge und Tarife) reguliert werden. Wegen bereits bestehender negativer Grenzmarginen bei den Vermögenssteuereinnahmen aufgrund der hohen Beiträge des Kantons in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) in Verbindung mit einer tiefen Ausschöpfung des Steuerpotenzials ist der Handlungsspielraum für eine Senkung beim Steuerfuss derzeit implizit stark eingeschränkt. Er wird sich bei den juristischen Personen mit der schrittweisen Einführung der sogenannten Zeta-Faktoren ab dem NFA-Ausgleichsjahr 2024 wieder verbessern. Da eine nachträgliche prozentuale Steuerrückerstattung dieselbe fiskalische Wirkung hätte wie eine Steuerfussenkung, wäre auch deren Einfluss auf die NFA-Abschöpfungsrate bei den Steuereinnahmen dieselbe und entsprechend zu beachten. Die NFA-Margen würden sich mit einer Rückerstattung verschlechtern und es müssten bspw. im Bereich Vermögen auf dem letzten Steuerfranken mehr Mittel in den NFA abgeliefert werden, als vereinnahmt würden (Negativgeschäft). Dabei spielt es im Ergebnis keine Rolle, ob im Voraus weniger Steuern bezahlt werden (Steuerfussenkung) oder im Nachhinein den Steuerpflichtigen bezahlte Steuern zurückgezahlt werden (Steuerrückerstattung).

2.4 Komplexität eines Rückerstattungsverfahrens

Gemäss Motionsentwurf soll die Steuerrückerstattung von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführt werden. Dazu müssten noch zahlreiche Detailfragen und Spezialfälle geregelt werden, welche im Gesetzesentwurf gemäss Motion nicht berücksichtigt sind. Der im Entwurf enthaltene Passus der «Rückerstattung nach den Vorgaben der kantonalen Steuerverwaltung» genügt dazu nicht. Zusätzlich müssten insbesondere folgende Aspekte mitberücksichtigt bzw. geregelt werden:

- Eine Rückerstattung könnte nur für rechtskräftig veranlagte Steuern sinnvoll durchgeführt werden. Provisorisch festgelegte Steuern stehen unter dem Vorbehalt der Anpassung an die definitive Veranlagung.
- Die Rückerstattung müsste sich auf ein bestimmtes vorangegangenes Steuerjahr beziehen, weil sich der Steuerfuss sowie die Steuerzahllast jedes einzelnen Steuerpflichtigen von Jahr zu Jahr ändern können und eine nicht jahrbestimmte Rückerstattung Ungleichheiten schaffen würde.
- Im Zeitpunkt der Abnahme der Staatsrechnung durch den Kantonsrat ist nur ein sehr geringer Teil der Steuerveranlagungen für das massgebende Jahr bereits rechtskräftig, es kann keine periodengerechte Umsetzung gewährleistet werden.
- Die in §§ 37 ff. StG enthaltenen Sonderfälle der Einkommenssteuer (Besteuerung von Kapitalabfindungen und Kapitaleistungen, von Geldspielgewinnen, kleinen Arbeitsentgelten und

von Liquidationsgewinnen) unterliegen nicht der ordentlichen Besteuerung nach §§ 36 und 36a StG. Dementsprechend müsste für diese Fälle jeweils ein separater Rückerstattungssatz festgelegt werden.

- Konsequenterweise müsste für die Steuererhebung der Kirchgemeinden ein analoges Vorgehen umgesetzt werden.
- Verzinsung und Verrechnung der zurückzuerstattenden Steuerguthaben, Rückzahlungsfristen, Ausschluss von geringfügigen Rückerstattungen, Rückerstattung an Personen im Ausland oder an Personen mit unbekanntem Aufenthalt.
- Rückerstattung von Gewinn- und Minimalsteuern an juristische Personen, die aus Sicht des Regierungsrates ebenfalls berücksichtigt werden müssten (vgl. Ziff. 2.2.2); dabei stellten sich weitere spezielle Vollzugsfragen (z. B. Ausschluss der Rückerstattung an juristische Personen, die wegen der OECD-Mindeststeuer ab 2024 neu der Schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen, Ausschluss der Rückerstattung an juristische Personen, die im Handelsregister gelöscht sind).

Diese nicht abschliessende Aufzählung von Einzelfragen zeigt deutlich, dass die Umsetzung eines von den Motionären geforderten Rückerstattungsverfahrens dauerhaft einen massiven Vollzugaufwand zur Folge hätte, der zusätzlich zum Steuerinkasso zu bewältigen und mit diesem nicht ohne weiteres zu koordinieren wäre. Wenn auch inhaltlich lösbar würden nur schon die vermutlich händische Bereinigung der Zuzüge, Wegzüge, Scheidungen, Trennungen, Todesfälle, die Interaktion mit Steuerschulden etc. für insgesamt über 100 000 Steuerpflichtige natürliche Personen einen enormen Aufwand bedeuten. Dieser Aufwand wird noch potenziert, da er für die Ebene der Bezirks- und Gemeindesteuer ebenfalls – allenfalls mit abweichenden Prozentsätzen – umgesetzt werden müsste. Die dazu erforderlichen (personellen und finanziellen) Ressourcen müssten bereitgestellt werden. Dies mit dem Risiko, dass mit einem negativen Abschluss oder dem Verzicht auf eine Rückerstattung der Prozess für ein Jahr komplett entfällt und insbesondere die personellen Ressourcen brachliegen. Aufgrund dieser Ausführungen zeigt sich klar, dass die von den Motionären geweckte Erwartung, mit der vorgeschlagenen Ergänzung des StG könnten zu viel erhobene Steuern «rasch und einfach» an die Steuerpflichtigen zurückerstattet werden, nicht erfüllt werden könnte.

2.5 Staats- und finanzpolitische Aspekte

Die Aufwandseite des Staatshaushalts wird im Jahr 2025 gemäss der aktuellen Finanzplanung (AFP 2024–2027) die Grenze von 2 Mrd. Franken überschreiten. Der Finanzhaushalt ist entsprechend auch kein agiles Vehikel, welches schnell und dynamisch reagieren kann. Viele Ausgaben sind gebunden, Investitionen werden von langer Hand geplant, konjunkturelle Veränderungen schlagen sich mit einer mehrjährigen Verzögerung nieder etc. Entsprechend erscheint ein jährliches Mikromanagement über Steuerrückerstattungen kein angemessenes Werkzeug für einen ausgeglichenen Haushalt. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht muss seriös, anhand einer mittelfristigen Planung nivelliert werden. Auch wenn der erwartete Ertragsüberschuss im Jahr 2023 (vgl. AFP 2024–2027, Seite 6) von 53 Mio. Franken auf den ersten Blick hoch erscheint, entspricht er gerade einmal 3 % des erwarteten Ertrags und damit einer geringen Abweichung. Dem Kantonsrat steht zudem zum Zeitpunkt des Beschlusses des Steuerfusses bereits eine Prognose des erwarteten Abschlusses im aktuellen Jahr zur Verfügung, der ebenfalls in die Beurteilung einfließt. Entsprechend existiert kein finanzpolitischer Bedarf, den Steuerertrag in der zweiten Jahreshälfte nochmals retrospektiv zu steuern. Falls ein derartiges, kurzfristiges und aufwendiges Mikromanagement der Steuereinnahmen implementiert würde, müsste es konsequenterweise auch nachträgliche Steuererhöhungen ermöglichen, wenn der Abschluss unerwartet schlechter ausfällt. Nur dadurch könnte eine gewisse Periodengerechtigkeit sichergestellt werden.

Auch wenn der Regierungsrat ebenfalls der klaren Überzeugung ist, dass keine Steuern auf Vorrat zu erheben sind, muss das bestehende Eigenkapital nicht um jeden Preis abgebaut oder dessen

Aufbau aufwendig verhindert werden. Ein solides Eigenkapital bietet auch stabile Rahmenbedingungen für Bevölkerung und Wirtschaft (Standortattraktivität). Gerade im aktuellen AFP 2024–2027 ermöglichte das bestehende Eigenkapital, dass der Steuerfuss auf dem bisherigen Niveau belassen werden konnte, obwohl in den nächsten Jahren ein Aufwandüberschuss von insgesamt rund 430 Mio. Franken erwartet wird. Gemäss diesen geplanten negativen Abschlüssen wird es in den nächsten Jahren somit auch keinen Bedarf an den geforderten Steuerrückerstattungen geben. Dies insbesondere, da der Regierungsrat unter anderem mit dem erheblich erklärten Postulat P 21/22 «Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen» beauftragt wurde, ein weiteres Paket von steuerentlastenden Massnahmen zu evaluieren. Gemäss der damaligen Postulatsantwort (vgl. RRB Nr. 345/2023) rechnet der Regierungsrat provisorisch mit kantonalen Mindererträgen von rund 21 Mio. Franken.

Abgesehen von den bereits aufgeführten Verwerfungen, würden auf diversen Nebensträngen auch weitere Prozesse tangiert und verkompliziert. Neben der erschwerten Finanzplanung durch kurzfristige Steuerrückerstattungen, geringerem Ertrag aufgrund von nicht mehr realisierbaren Festgeldanlagen sowie einer unnötig komplexeren Buchhaltung, verschlechtert sich auch die Datenbasis im innerkantonalen Finanzausgleich. Dieser basiert jeweils auf dem Steuerertrag, der gemäss der vorliegenden Forderung nachträglich wieder korrigiert und allenfalls neu berechnet werden müsste.

Abschliessend erschliesst sich dem Regierungsrat der von den Motionären erwähnte sozialpolitische Aspekt nicht. Gemäss den Motionären erhalten *«die tieferen Einkommensklassen eine höhere Entlastung als die aufgrund der Progression ursprünglich stärker belasteten höheren Einkommen»*. Ein linearer Abschlag auf dem Steuerbetrag – der basierend auf einem progressiven Tarif berechnet wurde – wird per Definition immer progressiv sein. Eine alleinstehende Person mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von Fr. 100 000.-- bezahlt auf kantonaler Ebene beim geltenden Steuerfuss von 120 % Fr. 3989.-- Einkommenssteuer. Eine Person mit einem Gesamteinkommen von Fr. 50 000.-- bezahlt Fr. 1665.--. Bei einem theoretischen Steuerabschlag von 10 % würde die einkommensstärkere Person Fr. 390.-- zurückerstattet erhalten und die andere Person Fr. 167.--. Im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen erhält die Person mit dem höheren Einkommen 0.39 % zurückerstattet, die Person mit dem tieferen Einkommen 0.33 %. Eine Person mit einem Einkommen von 1 Mio. Franken würde bereits 0.6 % ihres steuerbaren Einkommens zurückerstattet erhalten. Da die Rückerstattung gemäss der Vorstellung der Motionäre auf dem Steuerbetrag basiert, ist das Verhältnis zum Steuerbetrag zwar proportional, aber zum Einkommen überproportional; entsprechend der progressiven Ausgestaltung des Steuersystems. Ein spezifischer sozialpolitischer Aspekt ist für den Regierungsrat somit nicht erkennbar. Dies wäre höchstens der Fall, wenn die Progression im Steuerbetrag komplex herausgerechnet oder eine Pauschale pro Kopf ausbezahlt würde, was einer impliziten Tarifierhöhung für höhere Einkommen gleichkäme. Die Motionsvorlage erscheint dem Regierungsrat eher unausgewogen, da viele Bürger und Unternehmen mit diversen Zahlungen zum Staatshaushalt beitragen, jedoch nur Rückerstattungen auf Einkommens- und Vermögenssteuern vorgesehen sind. Neben der fehlenden Verursachergerechtigkeit, werden die tiefsten Einkommen – die gar keine Steuern bezahlen – vollständig ausgeschlossen. Selbstredend ist es das Ziel der Motionäre, dass die Bürger, die mit ihren Steuern zum Staatshaushalt beitragen, entlastet werden. Jedoch erscheint es dem Regierungsrat unsachgemäss, die sozialpolitischen Aspekte – die erwiesenermassen nicht existieren – hervorzuheben, wenn die tiefsten Einkommen per se ausgeschlossen sind.

2.6 Fazit

Das von den Motionären geforderte Rückerstattungsverfahren wäre selbst nach Schaffung einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage äusserst komplex und aufwendig. In jedem Fall wäre eine Rückerstattung alles andere als rasch und einfach umsetzbar. Gegen das Rückerstattungsverfahren sprechen auch staats- und finanzpolitische Gründe wie eine stabile, mittelfristige Finanzplanung, die NFA-Marge sowie die aktuellen Finanzaussichten. Der Regierungsrat ist der festen

Überzeugung, dass die geltenden Instrumente des Kantonsrates sachgerecht und wirksam sind, um auf die Entwicklung des Staatshaushaltes und die Steuerbelastung sinnvoll einwirken zu können. Der Kantonsrat kann jährlich den Steuerfuss festlegen. Dabei verfügt er mit dem Aufgaben- und Finanzplan inklusive Erwartungsrechnung jeweils über alle notwendigen Informationen zur erwarteten Einnahmen- und Ausgabenentwicklung. Es besteht kein Bedarf, ein komplexes sowie teures Mikromanagement mit ungleichen Effekten aufzuziehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber